

# infobrief 28/2013

Dienstag, 24. Dezember 2013

Niklas Korff

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Kontoauszüge, Gebühren, Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Sachverhalt

Viele Banken und Sparkassen haben in ihren AGB Regelungen getroffen, in denen für die nachträgliche Ausstellung alter Kontoauszüge hohe Vergütungen verlangt werden. Beispiele hierfür sind die nachfolgenden AGB zweier Kreditinstitute:

### Beispiel 1:

*Erstellung und Bereitstellung/ Übermittlung eines Kontoauszugs-/ Rechnungsabschlussduplicates auf Verlangen (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht) (...)*

*- nach mehr als 6 Monaten nach der ersten Erstellung nach Aufwand pro Stunde 40,00 EUR.*

### Beispiel 2:

*Nacherstellung von Kontoauszügen Pro Auszug 15,00 EUR*

Es stellt sich die Frage, ob solche und ähnliche Klauseln rechtswirksam sind und falls nein, ob Verbraucher bereits gezahlte Entgelte von den Kreditinstituten zurück verlangen können.

## 2 Stellungnahme

### 2.1 Klauseln unterfallen dem AGB-Recht

Fraglich ist zunächst, ob derartige Klauseln im Wege der Inhaltskontrolle überprüft werden können. Da § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB die Inhaltskontrolle auf derartige Regelungen in AGB, durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder dies ergänzende Bestimmungen vereinbart werden, beschränkt, muss nach der Rechtsprechung bei der Überprüfung von formularmäßigen Entgeltvereinbarungen zwischen einem Kreditinstitut und ihren Kunden zwischen Preishauptabreden und Preisnebenabreden unterschieden werden.

Erstere regeln Art und Umfang der vertraglichen Hauptleistungspflicht und den dafür zu zahlenden Preis unmittelbar als Ausdruck des Grundsatzes der Privatautonomie, sie unterliegen

deshalb nach Ansicht der Rechtsprechung nicht der Inhaltskontrolle.<sup>1</sup> Bei der Preisnebenabrede hingegen überwälzt das Kreditinstitut allgemeine Betriebskosten, Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten oder für im eigenen Interesse liegende Tätigkeiten auf den Kunden.<sup>2</sup> Maßgebliches Kriterium für eine Nebenleistung ist, dass an ihre Stelle bei Fehlen einer wirksamen vertraglichen Regelung Rechtsvorschriften i.S.d. § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB treten, so dass eine Inhaltskontrolle problemlos möglich ist.<sup>3</sup>

Hinsichtlich der wie dargestellt oder ähnlich getroffenen Regelungen in den AGB der Kreditinstitute existiert eine gesetzliche Regelung, nämlich § 675 d BGB, der in Umsetzung der europäischen Zahlungsdienste-Richtlinie durch Art. 1 Nr. 47 VerbrKrRL-UG vom 29.07.2009 ins BGB eingefügt worden ist. Aus einem Umkehrschluss zu § 675 d Abs. 3 BGB ergibt sich, dass grundsätzlich kein Entgelt für die gesetzlich vorgeschriebene Unterrichtung im Rahmen von Zahlungsdiensten erhoben werden darf.<sup>4</sup> Es liegt also eine Nebenleistung vor.

Es kann auch in den Fällen kein anderes Ergebnis aus § 675 d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 herausgelesen werden, in denen das Kreditinstitut bereits einmal einen Kontoauszug erstellt hat und der Kunde zeitlich später einen erneuten Kontoauszug begehrt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass § 675 d BGB Art. 32 RL 2007/64/EG über die Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdienste-RL) umsetzt. Dort ist bestimmt, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer die Bereitstellung von Informationen nach diesen Titeln nicht in Rechnung stellen darf, wobei zwischen beiden Parteien Entgelte für darüber hinausgehende Informationen und für deren Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über anderen als die im Rahmenvertrag vorgesehene Kommunikationsmittel vereinbaren können, sofern die betreffenden Leistungen auf Verlangen des Zahlungsdienstnutzers erbracht werden. Ein Mehr an Informationen enthält die Nacherstellung eines Kontoauszugs jedoch gerade nicht, es ist dort nur noch einmal abgedruckt, was der erste Kontoauszug auch schon enthalten hat.

Nur in den Ausnahmefällen, in denen die Unterrichtung auf eine besondere, aufwändigere Weise als von § 675 d Abs. 3 Satz 1 bis 3 BGB beschrieben, erfolgt, kann eine Entgeltvereinbarung wirksam vorgenommen werden. Diese unterfällt dann jedoch dem AGB-Recht, es muss also eine Inhaltskontrolle vorgenommen werden.

So liegt es in der vorliegenden Konstellation: Die nachträgliche, erneute Erstellung von alten Kontoauszügen geht über die gemäß Art. 248 § 7 EGBGB, auf den § 675 d Abs. 3 BGB abstellt, geschuldete Information hinaus. Es ist sodann im Wege der Inhaltskontrolle zu überprüfen, ob die einzelne Klausel mit dem AGB-Recht zu vereinbaren ist.

---

<sup>1</sup> Vgl. nur BGH WM 1993, 2237, 2238.

<sup>2</sup> Vgl. BGH ZIP 2012, 2489; Bruchner/Krepold, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl. 2011, § 70, Rn. 10f.

<sup>3</sup> Siehe *Nobbe*, WM 2008, 185, 186.

<sup>4</sup> *Casper*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 675 d Rn. 15; siehe auch OLG Frankfurt ZIP 2013, 452.

## 2.2 Klauseln nach § 307 BGB unzulässig

§ 675 d Abs. 3 Satz 2 BGB trifft eine Regelung zur Höhe des Entgelts, nach der dieses Entgelt angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Zahlungsdienstleisters ausgerichtet sein muss. Hierbei muss eine Orientierung an Art. 32 Abs. 3 der Zahlungsdienste-RL erfolgen, da § 675 Abs. 3 Satz 2 BGB diesen ins nationale Recht umsetzt. Im Verhältnis der Tatbestandsmerkmale zueinander stellen die tatsächlichen Kosten ein gesetzliches Kriterium für eine umfassende Angemessenheitskontrolle dar. Hierbei ist insbesondere auf objektive Kriterien wie einen Marktvergleich abzustellen, wobei nicht erst dann eine Unangemessenheit angenommen werden kann, wenn das Entgelt anderer Kreditinstitute erheblich überschritten wird. Zugleich beinhaltet § 675 d Abs. 3 Satz 2 BGB ein subjektives Element.<sup>5</sup> Maßgeblich muss also das Entgelt an den tatsächlich entstandenen Kosten ausgerichtet werden, wobei gerade kein Gewinn durch die Nacherstellung von Kontoauszügen erzielt werden soll.<sup>6</sup>

Gegen diese Grundsätze der Entgelthöhe verstoßen beide hier dargestellten Beispiele: Bei dem Beispiel 1, bei dem 40,00 EUR pro Stunde abgerechnet werden sollten, ist schon gar nicht getrennt worden, ob dies Kosten sind, die lediglich für die Erstellung der Kontoauszüge anfallen. Es sind sogar bei diesem konkreten Beispiel, das Gegenstand einer Klage vor dem LG Dortmund war,<sup>7</sup> von der Sparkasse weitere Kosten unter anderem für die Geschäftsführung, Gebäudekosten, Werbeausgaben und Umlagen für den Sparkassenverband eingerechnet worden. Dies ist jedoch gerade nicht zulässig; allein die für die Erstellung des Duplikats anfallenden Kosten dürfen vom Kunden ersetzt verlangt werden.

Auch die AGB-Klausel in Beispiel 2 ist nicht zulässig. Diese Klausel war Gegenstand eines Verfahrens vor dem BGH, der am 17.12.2013 die Unwirksamkeit der entsprechenden Klausel feststellte.<sup>8</sup> Auch wenn die schriftliche Urteilsbegründung noch nicht vorliegt, so kann doch auch in diesem Fall anhand der oben dargestellten Maßstäbe die Unwirksamkeit sehr einfach begründet werden. Eine Nacherstellung von Kontoauszügen kann in der heutigen Zeit unter Verwendung eines Computers innerhalb nur weniger Minuten erfolgen. Die Vorinstanz, das OLG Frankfurt, hat ausgeführt, dass es in der Mehrzahl der Fälle kaum vier Minuten dauern dürfte, bis der Kunde sein Anliegen vorgebracht und der Mitarbeiter dieses Anliegen verstanden und bearbeitet hat.<sup>9</sup> In diesem Fall hatte die beklagte Bank selbst eine Kalkulation vorgelegt, die hinsichtlich der tatsächlich entstandenen Kosten zwischen verschiedenen Fallkonstellationen differenziert. Entsprechend muss sie das Entgelt im Sinne des § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB für jede Gruppe gesondert bestimmen. Die pauschale Überwälzung von Kosten in Höhe von 15 Euro pro Kontoauszug auf alle Kunden verstößt gegen § 675d Abs. 3 Satz 2 BGB.

---

<sup>5</sup> Casper, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2012, § 675 d Rn. 20.

<sup>6</sup> Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 21.01.2009, BT-Drucks. 16/11643, S. 103.

<sup>7</sup> LG Dortmund, Urteil vom 17.02.2012, 25 O 454/11.

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 17.12.2013, XI ZR 66/13.

<sup>9</sup> OLG Frankfurt, ZIP 2013, 454.

## 2.3 Rechtsfolgen

Damit wird deutlich, dass Regelungen in den AGB von Kreditinstituten, in denen für die nachträgliche Ausstellung alter Kontoauszüge hohe Gebühren verlangt werden, nicht zulässig sind. Auch kann in Fällen wie im Beispiel 2 keine teilweise Aufrechterhaltung der Klausel für die Fälle, in denen tatsächlich höhere Kosten angefallen sind, vorgenommen werden, da hier das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion gilt. Zu beachten ist zudem, dass die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB gilt. Somit ist es Verbrauchern, die in der Vergangenheit bei ihren Kreditinstituten nachträglich die Erstellung von Kontoauszügen angefordert haben, und dafür hohe Entgelte gezahlt haben, zu raten, eine Überprüfung vornehmen zu lassen, ob die dafür zugrunde gelegten Klauseln nicht gegen die dargestellten Grundsätze verstoßen. In diesem Fall sollten Verbraucher die gezahlten Entgelte zurückfordern und zwar angesichts der Unwirksamkeit solcher Klauseln im Ganzen in voller Höhe.

## 3 Fazit

- Bei der Nacherstellung von Kontoauszügen handelt es sich nicht um eine Hauptleistungspflicht, sondern um eine Preisnebenabrede. Diese ist anhand des AGB-Rechts im Wege der Inhaltskontrolle überprüfbar.
- Maßgeblich muss das Entgelt an den tatsächlich entstandenen Kosten (§ 675 Abs. 3 Satz 2 BGB) ausgerichtet werden, wobei gerade kein Gewinn durch die Nacherstellung von Kontoauszügen erzielt werden soll. Daher ist die undifferenzierte Festlegung hoher Gebühren unwirksam.
- Auch wenn die bislang ergangenen Urteile lediglich einzelne Klauselgestaltungen betreffen, sind die Maßstäbe der Inhaltskontrolle auf alle entsprechenden bzw. ähnlichen AGB-Regelungen von Kreditinstituten anwendbar. Aus diesem Grunde ist es betroffenen Verbrauchern zu raten, gegen überhöhte Entgelte vorzugehen und bereits gezahlte Entgelte zurückzufordern, wobei die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB zu beachten ist.